

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 3 (1956)
Heft: 12

Artikel: Frauenkundgebungen zur Rechtssetzung
Autor: Bürgin-Kreis, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenkundgebungen zur Rechtssetzung

Bund Schweizerischer Frauenvereine

Ueber die Delegiertenversammlung des BSF vom 5. Mai 1956 in Genf wurde in der Tagespresse berichtet:

Der Beitritt zum Schweizerischen Bund für Zivilschutz ist schon letztes Jahr beschlossen worden. Inzwischen wurde der Gesetzesentwurf studiert und dabei von den Vertreterinnen immer wieder die Mitwirkung der Frau auf freiwilliger Basis betont. Am 25. April richtete der Vorstand einen Brief an den Bundesrat, in dem er nochmals die Bereitschaft der Frauen hervorhob, aber gleichzeitig seinem Bedauern darüber Ausdruck gab, dass das Postulat Picot noch nicht zur Behandlung gelangt sei und die bestimmte Erwartung aussprach, der Bericht des Bundesrates über die Einführung der politischen Rechte der Schweizer Frau möge in der Herbstsession den Räten vorgelegt werden.

In einer kurzen Antwort vom 3. Mai hat der Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, *Bundespräsident Dr. Feldmann*, diese Behandlung für die nächste Zeit zugesichert. «Die Verbände mehren sich», so heisst es im Schreiben des BSF, «die bei der Behandlung der Zivilschutzfrage erwidern, die Frauen sollten endlich politisch gleichberechtigt sein, und gleich wie die Männer über jedes Gesetz abstimmen können, ganz besonders über das zukünftige Gesetz zum Schutze der Zivilbevölkerung».

Der Schweizerische Verband für das Frauenstimmrecht

hat an seiner Delegiertenversammlung in Lausanne zum Vorentwurf eines Schweizerischen Zivilschutzgesetzes Stellung bezogen. Der Verband begrüßt es, dass wirksame Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vorbereitet werden. Er hält jedoch mit aller Entschiedenheit daran fest, dass in unserem de-

mokratischen Staate die Pflichten und die Rechte sich entsprechen müssen. Im Augenblick, da den Schweizer Frauen zu den vielen bisherigen so weitreichende neue Pflichten auferlegt werden sollen, ist die Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der Schweizerbürgerinnen unaufschiebar.

Für einen Verfassungsartikel

Für den Zivilschutz besteht kein eigener Verfassungsartikel. Der Dienst im Zivilschutz, Schutzorganisationen



Blick in den Kommandoposten des Ortschefs in St. Gallen, wo schwerwiegende Entschlüsse gefasst werden mussten.

plätze zum Landen vorhanden sind oder behelfsmässig erstellt werden können, irgendwelche Truppen über grösste Entfernungen zu transportieren, wozu auch der grosse zivile Flugzeugpark herangezogen werden kann.

Trotz alledem ist es *unwahrscheinlich*, dass ein Krieg ausschliesslich durch Fernbombardemente gewonnen werden könnte. Wie weit Atombombenflugzeuge frühzeitig durch intensive Radarüberwachung erfasst und abgeschossen werden können, lässt sich durchaus nicht voraussehen; ebenso kann noch nicht gesagt werden, welches die Streuungen von Fernraketen sind und ob es allenfalls gelingt, sie wie seinerzeit die deutsche V 2 auf elektronischem Weg aus ihrer Bahn abzulenken. Man darf auch nicht in den Fehler jenes englischen Luftmarschalls verfallen, der etwas vorschnell erklärt hatte, wenn die deutschen Städte während dreier Monate bombardiert würden, werde Deutschland kapitulieren. In Wirklichkeit

musste eben doch das deutsche Heer geschlagen werden, bis es zur Kapitulation kam.

Zunächst stellt sich *

die Frage, wie sich ein neuer Weltkrieg auf unser Land auswirken würde.

Ohne Zweifel würde zu Beginn ein intensiver Luftkrieg mit Atomwaffen zwischen den beiden Hauptgegnern eingesetzt. *Fernbomber und interkontinentale Raketen* würden dabei verwendet, um grosse Zentren des Gegners, Flugplätze, Oelfelder, wichtige Industrieanlagen und das Verkehrsnetz zu zerstören. Die Vereinigten Staaten hätten in einem solchen Krieg dank ihrer zahlreichen vorgeschobenen Stützpunkte einen unbestreitbaren Vorteil, sowohl wegen der kürzeren Flugstrecken für ihre Bomber als wegen der frühzeitigeren Ueberwachung des Luftraumes durch Radarorganisationen. Die Achsen, auf denen dieser Krieg ausgetragen würde, würden

und Hauswehren ist zu leisten unter Einsatz der ganzen Person, d. h. unter Strafandrohung (Busse, Haft, Gefängnis) und unter Einsatz von Gesundheit und Leben. Ein solcher Eingriff bedarf der Verfassungsgrundlage auch gegenüber Frauen.

Auf Freiwilligkeit kann man nicht abstellen, da im Zivilschutz mindestens 800 000 Personen benötigt werden. Art. 85, Ziff. 6 und 7 der Bundesverfassung ist keine Verfassungsgrundlage. 1934 behalf man sich erstmals mangels eines eigenen Verfassungsartikels damit. Gegenüber den männlichen Schweizer Bürgern (nicht gegenüber Ausländern, nicht gegenüber Frauen, auch nicht für den Dienst in den Hauswehren) kann der Dienst, auch wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich sagt, auf Art. 18 BV gestützt werden, da Zivilschutz Landesverteidigung ist.

Die einzige saubere Lösung wäre der Erlass eines eigenen Verfassungsartikels mit Umschreibung der Dienstpflicht.

Frau Dr. H. Bürgin-Kreis, Basel
Delegierte des Schweiz. Katholischen
Frauenbundes

Willst du, dass Frauen dir folgen, so gehe ihnen voran.

Quevedo y Villegas (1580—1645)
*

Wehe der Frau, die nicht im Falle der Not ihren Mann zu stellen vermag.

Marie v. Ebner-Eschenbach (1830—1916)
*

Männer werden durch Frauen erzogen.

Martin Kessel (1956)

Der Rotkreuzchefarzt zum Kriegssanitätsdienst

Anlässlich der diesjährigen Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes referierte am 13. Mai 1956 in Bad Ragaz der Rotkreuzchefarzt, Oberstlt. R. Käser, über das Thema «Freiwillige Sanitätshilfe und Kriegssanitätsdienst». Wir geben nachstehend den zweiten Teil dieses Referates wieder:

Angesichts des Mangels an Freiwilligen für die uns von Gesetzes

wegen übertragene Aufgabe zugunsten des Armeesanitätsdienstes müssen wir uns ernstlich fragen, ob das Schweizerische Rote Kreuz mit samt seinen Hilfsorganisationen heute überhaupt in der Lage ist, eine neue grosse Aufgabe zu übernehmen, wie sie die aktive Mitarbeit am Sanitätsdienst des im Aufbau begriffenen Zivilschutzes, dem sog. Kriegssanitätsdienst, darstellt.



Zum Abtransport von Verwundeten sind oft Behelfsmittel nötig.

aller Voraussicht nach unser Land nicht berühren. Die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Hauptgegnern läuft über das arktische und subarktische Gebiet, allenfalls noch über den Norden unseres Kontinents. Anderseits müsste auch mit Aktionen von Stützpunkten im Mittelmeerraum gegen das südliche Russland gerechnet werden. Dazu käme schliesslich der Beschuss der amerikanischen Basen in Mittel- und Westeuropa. Wie bereits eingangs festgestellt wurde, lassen sich über die Auswirkungen eines solchen Atom-Luftkrieges keinerlei sichere Voraussagen machen. Dass, zumal wenn auch Wasserstoffbomben eingesetzt würden, ausgedehnte Zerstörungen und auch Schadewirkungen in abseits liegenden Gebieten eintreten würden, steht außer allem Zweifel. Allein es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesamtwirkung hinter dem zurückbliebe, was man davon erwartet. Von wesentlicher Bedeutung für den weiteren Verlauf wäre es sodann, ob es einer der beiden Parteien gelingen würde, die Luftherrschaft zu

erringen. In diesem Fall wäre der Krieg praktisch schon entschieden.

Nimmt man an, dass nicht schon diese erste Phase, die vielleicht nur wenige Tage dauern würde, zum Entscheid führen würde, so würden zweifellos Luftlandungen grossen Ausmasses unternommen, die auf das Herz des gegnerischen Landes zielen. Der französische General Rougeron hat in seinem Buche «La prochaine guerre» mit Recht darauf hingewiesen, dass im Zeitalter der grossen Lufttransporte der weite Raum Russlands, der, wie die Feldzüge Napoleons und Hitlers beweisen, bisher eine der Stärken seiner Landesverteidigung war, sich in eine Schwäche verwandelt.

In diesem ganzen Kampf zwischen den beiden Hauptpartnern würde Mitteleuropa nur einen sekundären Kriegsschauplatz bilden. Auf Seiten Amerikas und seiner Verbündeten denkt bestimmt niemand daran, das schon zweimal verfehlte Experiment einer Invasion Russlands vom Westen her zu wiederholen; die